Diakonie
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.

Schieds- und Schlichtungsstelle

I-05/18

Beschluss
In dem Verfahren zwischen

der Mitarbeitervertretung A

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte B

und

Dienststellenleitung C

Beteiligte zu 2),

hat die Schiedsstelle auf die mündliche Verhandlung vom 31. August 2018 durch die Vorsitzende Wollgast und die Beisitzerinnen Frau Fischer und Frau Waldmann

b e s c h l o s s e n:

Das Einvernehmen der Beteiligten zu 2) zur Geltung der Einrichtung „Kinderdorf“ als Dienststelle i.S.d. § 3 Abs. 2 MVG.DWBO wird ersetzt.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Geltung einer Einrichtung als eigene Dienststelle.

Antragstellerin ist die im „Kinderdorf“ gebildete Mitarbeitervertretung (im Folgenden: MAV), Beteiligte zu 2) ist die Dienstgeberin (im Folgenden: Dienstgeberin). Diese betreibt an insgesamt vier Standorten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Bei dem „Kinderdorf“ M. H., um dessen Geltung als eigene Dienststelle die Beteiligten streiten, handelt es sich um eine heilpädagogische Einrichtung der Jugendhilfe, in der in drei familienähnlichen Gruppen Kinder insbesondere mit seelischen Behinderungen betreut werden.

Die Einrichtung ist im unteren Spreewald gelegen und befindet sich rund 85 km vom Sitz der Dienstgeberin in Berlin. Die einfache Fahrtstrecke beträgt mit dem Pkw rund eine, mit dem ÖPNV drei Stunden. Die Anzahl der im „Kinderdorf“ gebildeten MAV ist von drei auf zwei Mitglieder abgesunken, die beide nicht Kirchenmitglieder sind; Nachrücker stehen nicht mehr zur Verfügung.

Nachdem 20 Jahre lang in dieser Einrichtung eine eigene MAV gewählt wurde, widerrief die Dienstgeberin mit Schreiben vom 30. November 2017, das die MAV am 5. Dezember 2017 erhielt, die Anerkennung als eigenständige Dienststelle. Am 19. Dezember 2017 sprachen sich in einer Abstimmung alle 18 abgegebenen Stimmen von zur Wahl aufgerufener 21 Personen für eine eigene MAV aus. Gespräche zwischen den Beteiligten im Anschluss hieran blieben ergebnislos.

Die MAV ist der Ansicht die Voraussetzungen einer Eigenständigkeit im Hinblick auf Aufgabenbereich und Organisation lägen vor, was sie näher ausführt. Insbesondere sei jedoch auch das Merkmal einer weiten räumlichen Entfernung zum Sitz der Dienstgeberin und der dort gebildeten MAV gegeben. Der pädagogische Leiter sei als Leiter des „Kinderdorfes“ nicht an der Abstimmung zu beteiligen gewesen.

Die MAV beantragt, mit ihrer vorab per Fax am 5. Februar 2018 bei der Schiedsstelle eingegangene Antragsschrift sinngemäß,

> das Einvernehmen der Beteiligten zu 2) zur Geltung der Einrichtung „Kinderdorf“ als Dienststelle im Sinne des § 3 Abs. 2 MVG.DWBO zu ersetzen.

Die Dienstgeberin beantragt,

> den Antrag zurückzuweisen.

Sie bezweifelt angesichts der Zusammensetzung der MAV aus nur noch zwei nicht kirchenangehörigen Mitgliedern deren Antragsberechtigung und vertritt in der Sache selbst die Auffassung, es fehle dem Dienststellenteil an Eigenständigkeit im Hinblick auf Aufgabenbereich und Organisation, was sie näher ausführt. Die Entfernung zum Sitz in Berlin sei angesichts der heutigen modernen Kommunikationsmittel kein Hindernis für eine effektive Vertretung der Mitarbeiterschaft.

Es bestünden hingegen Bedenken, ob für die Wahl einer eigenen MAV vor Ort überhaupt genügend geeignete Kandidaten gefunden werden könnten. Auch die bisherige Tätigkeit der MAV zeige vielmehr, dass durch diese eine effektive Vertretung der Belange der Mitarbeiterschaft gerade nicht erfolge, was die Dienstgeberin weiter ausführt. Schließlich sei die Abstimmung angesichts der – unstreitigen – fehlenden Beteiligung des pädagogischen Leiters fehlerhaft; diesem stehe das aktive Wahlrecht zu.

Wegen des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag hat Erfolg.

1.
Er ist zulässig.

a)
Die Schiedsstelle ist gemäß § 60 Abs. 2 MVG.DWBO zuständig.

b)
Die zweimonatige Antragsfrist des § 7 Abs. 1 Satz 3 der SchiedsO DWBO ab Eingang des Widerrufschreibens bei der MAV ist gewahrt.

c)
Die MAV ist auch antragsbefugt.

Nach Wegfall des § 16 Abs. 1 lit. a) und Abs. 2 S. 2 HS 1 MVG.DWBO fehlt eine spezielle Regelung, wonach im Falle eines Absinkens der Anzahl der Mitglieder der MAV unter die reguläre Zahl eine weitere – vorläufige – Vertretung durch die verbleibenden Mitarbeiter der MAV nur zulässig wäre, wenn sie mindestens noch drei Mitglieder umfassen.

Auch mögliche Mängel bei der Wahl der MAV im Hinblick auf die Frage der Kirchenmitgliedschaft ihrer Mitglieder haben angesichts der verstrichenen Anfechtungsfrist des § 14 Abs. 1 MVG.DWBO unberücksichtigt zu bleiben.

Hinzu kommt, dass im Hinblick auf die Frage der mitarbeitervertretungsrechtlichen Verselbständigung jeder antragsberechtigt ist, der ein rechtlich relevantes Interesse an der Entscheidung der Schiedsstelle hat (Baumbach-Czichon, MVG-EKD, 2. Auflage 2003, § 3, Randziffer 7).

2.
Der Antrag ist auch begründet.

a)
Es kann offen bleiben, ob das Einvernehmen bereits deshalb zu ersetzen war, weil möglicherweise die Voraussetzungen für einen Widerruf gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 MVG.DWBO nicht vorlagen, insbesondere eine Abstimmung hierüber nicht durchgeführt worden ist (zu dieser Voraussetzung vgl. etwa Baumbach-Czichon, aaO., Rz. 9 m.w.Nw.).

b)
Denn jedenfalls liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 S. 1 MVG.DWBO vor.

aa)
Neben der erforderlichen Anzahl wahlberechtigter Mitarbeiter im Sinne von § 5 Abs. 1 MVG.DWBO liegt der erforderliche Beschluss über die Verselbständigung vor. Selbst wenn der pädagogische Leiter des „Kinderdorfs“ unzutreffenderweise nicht an der Abstimmung hierzu beteiligt worden wäre, so konnte sich dieser etwaige Mangel angesichts der einstimmigen Befürwortung durch 18 von 21 zur Abstimmung aufgerufene Mitarbeiter nicht kausal auf das Abstimmungsergebnis auswirken.

bb)
Auf die zwischen den Beteiligten streitige Frage der Eigenständigkeit des „Kinderdorfs“ nach Aufgabenbereich und Organisation kommt es nicht an, weil jedenfalls die weitere Alternative der räumlich weiten Entfernung zum Sitz der Dienstgeberin gegeben ist.

Entsprechend der Regelung in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BetrVG liegt diese Voraussetzung vor, wenn wegen dieser Entfernung eine ordnungsgemäße Betreuung der Mitarbeiter des fraglichen Dienststellenteils durch die beim Sitz ansässige MAV nicht mehr gewährleistet ist (vgl. BAG vom 17. Mai 2017, 7 ABR 21/15, AP BetrVG 1972, § 4 Nr. 21).
Dabei kommt es auf die Möglichkeit der persönlichen Kontaktaufnahme zwischen einer dortigen MAV und den Mitarbeitern im Dienststellenteil an, wohingegen die Erreichbarkeit der am Sitz bestehenden MAV per Post, Telefon oder moderner Kommunikationsmittel für die Beurteilung der Frage der räumlich weiten Entfernung unerheblich ist. Es ist dabei eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen (BAG, aaO.).

Gemessen an diesem Maßstab ist der Sitz der Dienstgeberin in Berlin-Zehlendorf räumlich weit entfernt vom „Kinderdorf“. Eine Anreise mit dem ÖPNV füllt bei einer einfachen Fahrtstrecke von drei Stunden für Hin- und Rückfahrt zuzüglich der vor Ort für die Kontaktierung der MAV zu veranschlagende Zeit nahezu einen gesamten Arbeitstag. Mit dem Pkw beträgt die Gesamtfahrtstrecke zwei Stunden. Abgesehen davon, dass es der Kammer zweifelhaft erscheint, für die Frage der Erreichbarkeit allein auf eine Anfahrt mit dem Pkw abzustellen, da es stets möglich ist, dass Mitarbeiter – etwa aus gesundheitlichen oder witterungsbedingten Gründen – nicht mit einem solchen anreisen können, ist auch eine solche Reisedauer nicht mehr zumutbar (vgl. BVerwG vom 29. Mai 1991, 6 P 12/89,

NVwZ-RR 1992, 199, das bei einer Entfernung von mehr als 20 km von einer widerleglichen Vermutung der räumlich weiten Entfernung ausgeht).

Die von der Dienstgeberin problematisierte Frage der Effektivität der bisherigen Arbeit der MAV einerseits, der Findung geeigneter Kandidaten in erforderlicher Anzahl andererseits kann hingegen keine Berücksichtigung finden. Es ist Sache der Mitarbeiterschaft, auf etwaige derartige Mängel in der Wahrnehmung ihrer Interessen zu reagieren, und im Falle einer möglichen Fehlerhaftigkeit der Wahl steht eine Überprüfung im Rahmen einer Anfechtung zur Verfügung.

Rechtsmittel:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde für die Beteiligte zu 2) nach näherer Maßgabe des §§ 63 MVG EKG gegeben. Die Beschwerde ist beim Kirchengerichtshof der evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12,30419 Hannover schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat seit Zustellung des Beschlusses. Die Frist zur Begründung der Beschwerde beträgt zwei Monate seit Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde und die Beschwerdebegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder von einem Vertreter einer Arbeitgebervereinigung bzw. einer Arbeitnehmervereinigung oder von einem Vertreter einer Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der EKD.

Berlin, 31. August 2018

gez. Wollgast
Vorsitzende Kammer I